

STATUTEN DES VEREINS JUNGE LINKE

Stand: 10.06.2018

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziel, Zweck und Grundsätze
- § 3 Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Gliederung und Organe
- § 6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 7 Bundeskongress
- § 8 Bundesausschuss
- § 9 Bundesvorstand
- § 10 Geschäftsbereiche
- § 11 Arbeitsforen
- § 12 Netzwerk 25+
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 RechnungsprüferInnen
- § 15 Landesorganisationen
- § 16 Bezirksgruppen
- § 17 Auflösung und Verschmelzung des Vereins
- § 18 Statutenänderungen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Organisation trägt den Namen „Junge Linke“. Die Bezeichnungen „Linke Jugend“, „Linksjugend“, sowie die dafürstehenden Kurzbezeichnungen „LJ“ oder „JL“ sind zulässig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, aber auch auf internationale Zusammenarbeit.
- 1.2. Sitz der Organisation ist in Wien.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundwerte der Organisation

- 2.1. Die Grundwerte der Organisation lauten: solidarisch, feministisch, antikapitalistisch, basis- demokratisch, gewaltfrei, antifaschistisch, antinational, selbstbestimmt, egalitär und ökologisch.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist Jugendliche zu aktivem politischen Engagement im Sinne der Grundsätze zu motivieren, geschlechtergerechtes und geschichtliches Bewusstsein zu stärken, Integration von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen voranzutreiben, antirassistisches Verständnis zu schaffen und umweltbewusste und solidarische Lebensweisen zu bestärken.
- 2.3. Faschistische, rassistische, militaristische, homophobe und sexistische Verhalten und Äußerungen haben in unserer Organisation keinen Platz.

- 2.4. Auf Beschluss des Bundeskongresses erlässt dieser ein Grundsatzprogramm. Die Grundsätze der Bildungsarbeit können gesondert festgehalten werden und sind jedenfalls vom Bundeskongress zu beschließen.
- 2.5. Die Tätigkeit der Jungen Linken ist nicht gewinnorientiert. Zufallsgewinne sind entweder sofort oder über eine Rücklage anderen Tätigkeiten des Vereines zuzuführen.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks

3.1. *Politische Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere*

- 3.1.1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes tritt die „Junge Linke“ als Organisatorin von politischen Aktionen, Veranstaltungen und Unternehmungen in der Öffentlichkeit auf und versucht überdies durch Pressearbeit, Printmedien und Publikationen politisches Bewusstsein im Sinne der in §2 Abs. 2 genannten Grundwerte zu schaffen. Weitere Tätigkeiten sind kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, die einen notwendigen Beitrag zur politischen Bildung leisten. 3.1.2. Zur Erfüllung der Ziele der Organisation wird ein hohes Maß an kritischer Bildungsarbeit gleichauf mit der Vermittlung von Fähigkeiten in politischer Kommunikation und Organisation im Sinne der Grundsätze als unbedingt notwendig erachtet. Sämtliche Tätigkeiten sind nicht gewinnorientiert.

3.2. *Finanzielle Mittel des Vereins:*

- 3.2.1. Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1.1. Mitgliedsbeiträge und Besteuerung von MandatarInnen.
 - 3.2.1.2. Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
 - 3.2.1.3. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen.
 - 3.2.1.4. Spenden, Erbschaften und Schenkungen.
- 3.2.2. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen jedweder Art an Mitglieder oder sonstige Personen sind verboten. 3.2.3. Bei Ausscheiden aus oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen von dem/der EmpfängerIn Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

4.1. *Mitglieder:*

- 4.1.1. Mitglied können natürliche Person werden, die im Sinne der Grundwerte und Programme der Jungen Linken tätig werden wollen und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlen. Mit vollendetem 35. Lebensjahr erlischt die Mitgliedschaft.
- 4.1.2. Der Verein kann Fördermitgliedschaften werben. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder die sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und den Verein unterstützen. Für Fördermitglieder besteht keine Altersgrenze. Den Mindestmitgliedsbeitrag legt der Bundesvorstand fest.
- 4.1.3. Der Verein führt ein zentrales Verzeichnis der Mitglieder.
- 4.1.4. Teilorganisationen können juristische Personen (Vereine) oder Organisationseinheiten, die politische und administrative Strukturen festhalten, sein, soweit sie dem Statut des Vereins „Junge Linke“ entsprechen. Festlegung und Änderungen der Strukturen der Teilorganisationen haben in Absprache mit dem Bundesvorstand zu erfolgen.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.2.1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Beitrittserklärungen sind von allen Organen des Vereins unmittelbar nach Erhalt an den Bundesvorstand weiterzuleiten. Der Bundesvorstand genehmigt den Beitritt.
- 4.2.2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Beitritts mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 4.2.3. Wer der Bundesorganisation, das heißt dem Verein „Junge Linke“ beitrifft kann durch Bekanntgabe gleichzeitig einer Teilorganisation beitreten. Wenn keine Teilorganisation bekannt gegeben wird, kann der Bundesvorstand das Mitglied einer nächstgelegenen Teilorganisation zuteilen.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich an die zuständige Teilorganisation oder die Bundesorganisation zu richten und von diesen unmittelbar an den Bundesvorstand weiterzuleiten.
- 4.3.2. Die Mitgliedschaft erlischt für jene natürlichen Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren und nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben und deren Streichung durch den Bundesvorstand erfolgt ist. Nach Nachzahlung der offenen Mitgliedsbeiträge kann ein Wiedereintritt erfolgen.
- 4.3.3. Der Ausschluss natürlicher Personen erfolgt durch den Bundesausschuss. Tagt der Bundesausschuss nicht, kann der Bundesvorstand das Stimmrecht bis zur Tagung des Bundesausschusses durch schriftliche Begründung ruhend stellen. Gegen die Entscheidung des Bundesausschusses kann binnen 2 Wochen nach der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht eingebracht werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ist das Stimmrecht ruhend gestellt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.
- 4.3.4. Ein Ausschluss ist durch grobe Verstöße gegen die im § 2 formulierten Grundwerte, bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder mehrfaches Missachten der Mitgliedspflichten möglich.

4.4. Beitritt und Austritt von Organisationen zum/vom Verein:

- 4.4.1. Juristische Personen und Zusammenschlüsse von Personen können dem Verein durch schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand beitreten und somit Teilorganisationen (Bezirksgruppen oder Landesorganisationen) werden. Die Genehmigung des Antrags und damit die Aufnahme als Teilorganisation obliegt dem Bundesausschuss mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand vergibt an die beantragende Organisation Antragsstatus. VertreterInnen der beantragenden Organisation werden jedenfalls in den Bundesvorstand eingeladen um den Antrag zu begründen. Der Bundesvorstand gibt einen schriftlichen Bericht an den Bundesausschuss ab. Für eine entsprechende Meinungsbildung kann der Bundesvorstand weitere Treffen mit den AntragsstellerInnen vereinbaren, welche jedenfalls im Bericht berücksichtigt werden müssen. Der Antragsstatus ist durch den Beschluss des Bundesausschusses aufgehoben und die Organisation ab der Aufnahme durch den Beschluss Mitglied im Sinne einer Teilorganisation mit allen Rechten und Pflichten, die sie gegenüber dem Verein „Junge Linke“ hat. Der Beschluss muss dem darauffolgenden Bundeskongress zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 4.4.2. Eine Teilorganisation beendet die Mitgliedschaft durch schriftlichen Austritt an den Bundesvorstand, Auflösung als juristische Person oder Bekanntgabe der Auflösung als Organisationseinheit im Sinne des §4 Abs. 1 des Statuts schriftlich an den Bundesvorstand. Der Bundesausschuss kann einen Ausschluss der Teilorganisation mit 2/3-Mehrheit wegen groben Verstoßes gegen die im §2 des Statuts formulierten Grundwerte oder grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins vollziehen.

4.5. Rechte der Mitglieder:

- 4.5.1. Recht auf Sitzungsteilnahme: Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen des Bundeskongresses, des Bundesausschusses, des Bundesvorstands, des Schiedsgerichts, sowie den Mitgliederversammlungen der Teilorganisationen, in denen sich das Mitglied aktiv beteiligt, teilzunehmen.
- 4.5.2. Für Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gilt:
 - 4.5.2.1. Stimmrecht: Jedes Mitglied ist bei Bundeskongressen stimmberechtigt.
 - 4.5.2.2. Wahlrecht: Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
 - 4.5.2.3. Antragsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Bundeskongress, den Bundesausschuss, den Bundesvorstand sowie die Mitgliederversammlung der Bezirksorganisationen, in denen sich das Mitglied aktiv beteiligt, zu stellen. Die Anträge haben dem im Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums zu betreffen.
 - 4.5.2.4. Recht auf schriftliche Anfragen: Jedes Mitglied hat das Recht, an den Bundesvorstand schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen müssen binnen drei Wochen nach der nächsten Bundesvorstandssitzung beantwortet werden.
 - 4.5.2.5. Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts.
 - 4.5.2.6. Recht auf Stellung eines Misstrauensantrags.
- 4.5.3. Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres sind im Netzwerk 25+ stimmberechtigt.

4.6. Pflichten der Mitglieder:

- 4.6.1. Unterstützung des Vereins und seiner Ziele: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundwerte und Grundsatzbeschlüsse des Vereins zu achten und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der Jungen Linken einzusetzen.
- 4.6.2. Leistung eines Mitgliedsbeitrags: Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag an die Bundesorganisation zu leisten, dessen Höhe der Bundeskongress festlegt. Zumindest 40% des Mitgliedsbeitrags sind durch die Bundesorganisation lokalen Tätigkeiten des Vereins zuzuführen.

§ 5 Gliederung und Organe

5.1. Organe:

- 5.1.1. Bundeskongress
- 5.1.2. Bundesvorstand
- 5.1.3. Bundesausschuss
- 5.1.4. Geschäftsbereiche
- 5.1.5. Arbeitsforen
- 5.1.6. Netzwerk 25+
- 5.1.7. Schiedsgericht
- 5.1.8. RechnungsprüferInnen

5.2. Gliederung:

- 5.2.1. Bundesorganisation
- 5.2.2. Landesorganisationen
- 5.2.3. Bezirksgruppen

§ 6 Allgemeine Verfahrensregeln

6.1. *Beschlüsse:*

- 6.1.1. Beschlüsse innerhalb der Jungen Linken werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern im Statut keine andere Regelung dafür vorgesehen ist.
- 6.1.2. Abstimmungen erfolgen generell offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung beantragen.
- 6.1.3. Personalentscheidungen und Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- 6.1.4. Enthaltungen: Es gibt keine Möglichkeit sich bei Abstimmungen zu enthalten. Eine Nichtzustimmung ist als Ablehnung des Antrags zu werten.

6.2. *Gremien:*

- 6.2.1. Beschlussfähigkeit: Jedes Gremium (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Bundeskongress und der Bundesausschuss sind jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleiben es, solange die Hälfte der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.
- 6.2.2. Tagesordnung: Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils dem tagenden Gremium (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- 6.2.3. Geschäftsordnung: Jedes Organ braucht eine Geschäftsordnung, die durch den Bundesausschuss zu genehmigen ist. Bei Bedarf können Geschäftsordnungen für alle Organe auch durch den Bundeskongress beschlossen werden. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Moderation, den Ablauf der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, Redezeiten, den Modalitäten zur Behandlung von Anträgen sowie zur Wahlordnung zu beinhalten.
- 6.2.4. Protokoll: Von jeder Sitzung eines Organs ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses muss in der darauffolgenden Sitzung des Organs bestätigt werden und ist nach Bestätigung allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 6.2.5. Funktionsperioden für gewählte Positionen im Verein dauern grundsätzlich ein Jahr. Sobald die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, sind Neuwahlen durchzuführen. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. Jedes Gremium kann beim Bundesausschuss einen Antrag auf einmalige Verlängerung der Funktionsperiode bis zum nächsten Bundeskongress, längstens aber sechs Monate stellen. Dieser muss vom Bundeskongress mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
- 6.2.6. Keine Person darf Funktionen länger als acht Funktionsperioden ausüben, wobei die Tätigkeit als RechnungsprüferIn oder SchiedsrichterIn nicht zur Tätigkeitsdauer der weiteren Funktionen aufgerechnet wird. Eine bestimmte Funktion kann maximal sechs Funktionsperioden durchgehend wahrgenommen werden.
- 6.2.7. Dringlichkeitsanträge, Anträge, die direkt in der Sitzung eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Die Abwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.
- 6.2.8. Sitzung in Klausur: Die Sitzungen aller Organe der Jungen Linken können mit Beschluss zu Beginn der Sitzung gegenüber der Öffentlichkeit geschlossen werden. Sitzungen bzw. einzelne Tagesordnungspunkte von Bundesausschuss und Bundesvorstand können nach Abstimmung zu Beginn der Sitzung in Klausur abgehalten werden. Der Zugang ist dann ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder des Bundesvorstands und

geladene Personen zu gestatten. Alle in Klausur gefassten Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

- 6.3. Mindestparität: Die Anzahl der Frauen im Verhältnis zu der der Männer muss für alle gewählten Organe und FunktionärInnenzahlen in den Gremien des Vereins "Junge Linke" mindestens gleich hoch sein.
- 6.4. Internationale Bewerbungen: Bewerbungen von Mitgliedern für Ausschreibungen auf internationaler Ebene müssen dem Bundesvorstand zur Kenntnis gebracht und von ihm genehmigt werden.

§ 7 Bundeskongress

7.1. Grundlage & Einberufung:

- 7.1.1. Der Bundeskongress ist das oberste entscheidende Organ der Organisation. Dessen Beschlüsse sind für alle anderen Organe (ausgenommen das Schiedsgericht) bindend.
- 7.1.2. Der Bundeskongress besteht aus den Mitgliedern der „Jungen Linken“.
- 7.1.3. Der Bundeskongress tagt einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.
- 7.1.4. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung, sowie ein Vorschlag für Ort und Termin enthalten sein müssen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress den Mitgliedern zugesandt werden.
- 7.1.5. Der Bundeskongress kann Beschlüsse aller anderen Organe (ausgenommen des Schiedsgerichts) aufheben und abändern, Neuwahlen von Funktionen ausschreiben und abhalten. Beschlüsse des Bundeskongresses können nur von diesem selbst aufgehoben werden.

7.2. Antragsstellung:

- 7.2.1. Anträge an den Bundeskongress müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht werden. Die Frist für Statutenanträge beträgt vier Wochen.
- 7.2.2. Dringlichkeitsanträge, Anträge, die direkt in der Sitzung eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Die Abwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.
- 7.2.3. Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge zu Anträgen können bis eine Woche vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht werden. Später eingelangte Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge sind wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Einigen sich die AntragstellerInnen des ursprünglich eingebrachten Antrags mit den AntragstellerInnen eines diesbezüglichen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenantrags auf einen gemeinsamen, konsolidierten Antrag, kann dieser mit Zustimmung aller AntragstellerInnen beider Anträge bis am Vortag der Eröffnung des Bundeskongresses eingebracht werden. Hinsichtlich der gegenüber dem ursprünglichen Antrag inhaltlich veränderten oder ergänzten Teile können bis zum Schluss des entsprechenden Tagesordnungspunkts Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge eingebracht werden.

7.3. Aufgaben des Bundeskongresses / Einfache Mehrheit:

- 7.3.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge.
- 7.3.2. Beschlussfassungen zur grundlegenden Ausrichtung des Vereins, Grundsatzprogrammen und Schwerpunktsetzung.

- 7.3.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsberichts des Bundesvorstands, sowie finanzielle Entlastung des Bundesvorstands.
- 7.3.4. Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Teilorganisationen.
- 7.3.5. Bestätigung des Delegiertenvorschlags für den Bundesausschuss.
- 7.3.6. Beschlussfassung über die Höhe und Modalitäten des Mitgliedsbeitrags (auf Vorschlag des Bundesvorstands).
- 7.3.7. Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands, zwei RechnungsprüferInnen, sowie der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 7.4. *Aufgaben des Bundeskongresses / Zweidrittelmehrheit:***
 - 7.4.1. Änderung des Statuts.
- 7.5. *Aufgaben des Bundeskongresses / Auflösung des Vereins:***
 - 7.5.1. Für die Auflösung und Verschmelzung des Vereins muss ein eigener Bundeskongress einberufen werden, der die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt. Der Beschluss zur Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf einer einfachen Mehrheit.
- 7.6. *Außerordentlicher Bundeskongress:***
 - 7.6.1. Außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundeskongresses; auf Antrag von 10% der Mitglieder, 30 Mitgliedern aus zumindest zwei Landesorganisationen, des Bundesvorstands, des Bundesausschusses, einer/m RechnungsprüferIn, des Schiedsgerichts.
 - 7.6.2. Die Einberufung des Außerordentlichen Bundeskongresses muss spätestens 3 Wochen vor der Sitzung eingebracht werden. Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung eingebracht werden. Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht beschlossen werden.
 - 7.6.3. Wenn hier nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Bundeskongress sinngemäß für den Außerordentlichen Bundeskongress.

§ 8 Bundesausschuss

- 8.1. *Grundlage & Einberufung:***
 - 8.1.1. Der Bundesausschuss ist ein dauerhaft eingerichtetes Organ. Der Bundesausschuss besteht aus jeweils zwei VertreterInnen jeder Landesorganisation und eine/r VertreterIn pro Bezirksgruppe, die für eine einjährige Funktionsperiode als VertreterInnen bestimmt werden. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein.
 - 8.1.2. Der Bundesausschuss kontrolliert die laufende Arbeit des Bundesvorstands. Zur Durchführung eines ordentlichen Bundeskongresses ist ein vorbereitender Bundesausschuss vonnöten.
 - 8.1.3. Der Bundesausschuss tagt mindestens 2 Mal jährlich und wird von dem/der BundessprecherIn einberufen und geleitet.
 - 8.1.4. Eine Bundesausschusssitzung kann auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, des Bundesvorstands, einer/m der RechnungsprüferInnen oder des Schiedsgerichts einberufen werden.
 - 8.1.5. Die Einladung zum Bundesausschuss ergeht mindestens sechs Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf vier Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

8.2. Antragstellung: Anträge an den Bundeskongress müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge, Anträge, die direkt in der Sitzung eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Die Abwahl von Funktionen und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.

8.3. *Zusammensetzung der Stimmberechtigten:*

8.3.1. Die Entsendung erfolgt für Bezirksgruppen folgendermaßen:

8.3.1.1. Jede Bezirksgruppe nominiert ihre/n SprecherIn oder eine/n andere/n aktive/n VertreterIn aus ihrer Mitte und gibt dem Bundesvorstand zwei Wochen vor dem Bundeskongress diese Nominierung bekannt. Wird eine Frau nominiert erfolgt die automatische Entsendung. Wird ein Mann nominiert muss die Bezirksgruppe in der Bekanntgabe der Nominierung eine Frau als alternatives Mitglied angeben. Gibt die Bezirksgruppe keinen Alternativvorschlag an, ist sie ohne Stimmrecht im Bundesausschuss vertreten.

8.3.1.2. Haben die Bezirksgruppen insgesamt nicht ausreichend Frauen nominiert um die mindestparitätische Besetzung zu erfüllen, so kommt es zu einem Vermittlungsverfahren im Rahmen des Bundeskongresses.

8.3.1.3. Das Vermittlungsverfahren erarbeitet auf Grundlage der Alternativvorschläge mit den Bezirksgruppen einen mindestparitätischen Gesamtvorschlag.

8.3.1.4. Die Entsendung für ein Jahr erfolgt durch Bestätigung des Gesamtvorschlags durch den Bundeskongress.

8.3.1.5. Kann im Vermittlungsverfahren keine Einigung über einzelne Nominierungen gefunden werden erfolgt eine Reihung der nominierten Männer durch den Bundeskongress. Jene mit der meisten Zustimmung werden auf den Gesamtvorschlag gesetzt bis zur Grenze der Unterschreitung der Mindestparität. Für jene mit nicht ausreichender Zustimmung werden die dementsprechenden Alternativvorschläge für den Gesamtvorschlag automatisch nominiert. Der Gesamtvorschlag wird im Anschluss vom Bundeskongress bestätigt.

8.3.2. Jede Landesorganisation muss mindestens eine Frau entsenden. Die beiden Nominierten sind Teil des am Bundeskongress abzustimmenden Gesamtvorschlags. 8.3.3. Fällt ein/e VertreterIn aus, kann die Bezirksgruppe bzw. die Landesorganisation für die betreffende Bundesausschusssitzung eine/n andere/n VertreterIn nachnominieren. Fällt eine Frau aus muss eine Frau nachnominiert werden.

8.3.4. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind nicht stimmberechtigter Teil des Bundesausschusses.

8.4. *Aufgaben des Bundesausschusses / Einfache Mehrheit:*

8.4.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge,

8.4.2. Beschlussfassung über den durch den Bundesvorstand eingebrachten Jahresvoranschlag,

8.4.3. Entscheidung über Ausgaben, die 7.500€ übersteigen und nicht im Jahresvoranschlag aufgeführt sind,

8.4.4. Annahme des halbjährlichen Finanzberichts des/der BundesfinanzreferentIn,

8.4.5. Erarbeitung politischer Strategieschwerpunkte,

8.4.6. Diskussion über Strategien und deren Umsetzung, sowie Feedback zu den im Rahmen dessen durchgeführter Projekte,

8.4.7. Annahme von Berichten des Bundesvorstands,

- 8.4.8. Beschluss von Positionierungen und Teilprogrammen auf Grundlage der Grundlagen- bzw. Programmbeschlüsse des Bundeskongresses.
 - 8.4.9. Zulassung von Statutenanträgen bevor diese dem Bundeskongress zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - 8.4.10. Bestätigung von Anstellungen und Aufwandsentschädigungen.
 - 8.4.11. Kooptierung bei Ausscheiden von einem/r RechnungsprüferIn.
 - 8.4.12. Kooptierung bei Ausscheiden von max. zwei Vorstandsmitgliedern.
 - 8.4.13. Bestellung einer/eines vorläufigen SchiedsrichterIn.
 - 8.4.14. Entscheidung über Aberkennung von Mitgliedschaften.
 - 8.4.16. Entscheidung über Kooperation mit Vereinen und Parteien auf Vorschlag durch den Bundesvorstand.
- 8.5. *Aufgaben des Bundesausschusses / Zweidrittelmehrheit:***
- 8.5.1. Behandlung von Misstrauensanträgen, sowie Beschlussfassung über die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern.
 - 8.5.2. Genehmigung von Verlängerung von Funktionsperioden von gewählten Organen des Vereins um max. 6 Monate.
 - 8.5.3. Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Teilorganisationen.
- 8.6. Notkompetenz des Bundesausschusses: Dem Bundesausschuss obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die eines Bundeskongresses bedürften, wenn die Einberufung des Bundeskongresses innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Verschmelzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Bundesvorstand

9.1. *Grundlagen:*

- 9.1.1. Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- 9.1.2. Der Bundesvorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen der Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss und setzt deren Beschlüsse um.
- 9.1.3. Der Bundesvorstand tagt mindestens fünf Mal jährlich.
- 9.1.4. Der Bundesvorstand kann per Umlaufbeschluss entscheiden und Bundesvorstandssitzungen mittels Telefonkonferenz abhalten.

9.2. *Zusammensetzung des Bundesvorstands:*

- 9.2.1. Dem Bundesvorstand gehören mindestens 5 oder maximal 7 stimmberechtigte Mitglieder an.
- 9.2.2. Der Bundeskongress wählt folgende Bundesvorstandsmitglieder:
 - 9.2.2.1. den/die BundessprecherIn
 - 9.2.2.2. den/die BundesfinanzreferentIn.
 - 9.2.2.3. den/die Politische/n GeschäftsführerIn.
 - 9.2.2.4. der Bundeskongress wählt mindestens 2 bzw. maximal 4 allgemeine Mitglieder ohne spezifische Funktion im Bundesvorstand je nach Maßgabe der Anzahl der Kandidaturen sowie der entfallenen

Stimmen auf die KandidatInnen. KandidatInnen für die allgemeinen Mitglieder im Vorstand müssen mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten um gewählt zu werden.

- 9.2.3. Der Bundesvorstand ist mindestparitätisch zu besetzen, zudem muss mindestens eine der drei benannten Funktionen eine Frau sein.

9.3. Aufgaben des Bundesvorstandes:

- 9.3.1. Behandlung von an den Bundesvorstand gerichteten schriftlichen Anfragen und Anträgen in der jeweils nächsten Sitzung ab Kenntnisnahme.

- 9.3.2. Vorbereitung des Bundeskongresses und des Bundesausschusses.

- 9.3.3. Umsetzung und Sicherstellung von Beschlüssen übergeordneter Organe.

- 9.3.4. Politische Unterstützung, Koordination der Arbeit und Aufbau der Teilorganisationen.

- 9.3.5. Verantwortung für Umsetzung der programmatischen Ausrichtung.

- 9.3.6. Erstellung des jährlichen Jahresvoranschlags.

- 9.3.7. Entscheidung über Ausgaben für politische Arbeit innerhalb des Budgets und bis zu maximal 7.500 € bei Abweichungen vom Jahresvoranschlag.

- 9.3.8. Sicherstellung einer transparenten Finanzgebarung.

- 9.3.9. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern bzw. Entscheidungen zur Ruhendstellung einer Mitgliedschaft.

- 9.3.10. Erstellung von regelmäßigen Rechenschaftsberichten an den Bundeskongress und den Bundesausschuss.

- 9.3.11. Die politische Koordination der bundesweiten Arbeit der Jungen Linken.

- 9.3.12. Der Bundesvorstand kann Projektgruppen zur Erledigung seiner Arbeit einsetzen und überträgt im Rahmen seiner Befugnisse Zuständigkeiten. Die Modalitäten der Projektgruppe sind mit Beschluss festzuhalten. Der Vorstand benennt eine/n LeiterIn der Projektgruppe. Die Projektgruppe ist dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Der Bundesvorstand bleibt letztverantwortlich.

- 9.3.13. Bestellung einer/s SchriftführerIn aus seiner Mitte. Der/die SchriftführerIn kann nicht Politische/r GeschäftsführerIn, BundesfinanzreferentIn oder BundessprecherIn sein.

- 9.3.14. Alle nicht im Statut an anderer Stelle geregelten Aufgaben fallen automatisch an den Bundesvorstand.

9.4. Vertretungsbefugnis:

- 9.4.1. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Politischen GeschäftsführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) vertreten die/der Politische GeschäftsführerIn und die/der BundesfinanzreferentIn den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Bundesvorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Bundesvorstandsmitglieds.

- 9.4.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der/dem Politische/r GeschäftsführerIn und BundesfinanzreferentIn gemeinsam erteilt werden.

- 9.5. Notkompetenz / Gefahr in Verzug: Dem Bundesvorstand obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einem Bundesausschuss bedürften, wenn die Einberufung des Bundesausschusses innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig mit kürzest möglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Bundesausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

9.6. Besondere Obliegenheiten der/des BundessprecherIn:

- 9.6.1. Politische Vertretung des Vereins nach außen.
 - 9.6.2. Politische Vertretung des Vereins bei der Kooperation und Vernetzung mit Initiativen, Vereinen, NGOs, Parteien, etc.
 - 9.6.3. Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins nach außen
 - 9.6.4. Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins innerhalb des Verbands.
 - 9.6.5. Repräsentation der Organisation im Vereinsleben.
 - 9.6.6. Im Falle einer Verhinderung der/des BundessprecherIn tritt ein als in der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands als stellvertretendeR BundessprecherIn bestimmtes Bundesvorstandsmitglied. Im Falle einer Verhinderung der/des BundessprecherIn und ihrer/seiner Stellvertretung tritt der/die Politische GeschäftsführerIn.
- 9.7. *Besondere Obliegenheiten der/des Politischen GeschäftsführerIn:***
- 9.7.1. Verantwortung für die Leitung der politischen Geschäfte des Vereins sowie die Organisation im Allgemeinen und organschaftliche Vertretung des Vereins.
 - 9.7.2. Einberufung aller Sitzungen von Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand in Absprache mit der/dem BundessprecherIn.
 - 9.7.3. Koordination der Gremien, sowie organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
 - 9.7.4. Leitung der Bundesgeschäftsstelle, sowie organisatorische und administrative Belange.
 - 9.7.5. Verantwortung für Koordination und Aufbau der Bezirksorganisationen sowie die Organisationsentwicklung des Vereins und seiner Organe.
 - 9.7.6. Verantwortung für Strategie- und Positionsentwicklung des Vereins.
- 9.8. *Besondere Obliegenheiten der/des BundesfinanzreferentIn:***
- 9.8.1. Für finanzielle Belange und Verwaltung der Vermögenswerte des Vereins zuständig.
 - 9.8.2. Für statutenkonforme Mittelverwendung und ordnungsgemäße Geldgebarung der Bundesorganisation und der Bezirksorganisationen verantwortlich.
 - 9.8.3. Erstellung eines Jahresvoranschlags. Nach Beschluss des Bundesvorstands erfolgt die Vorlage an den Bundesausschuss.
 - 9.8.4. Erstellung eines halbjährlichen Finanzberichts und Vorlage an den Bundesausschuss.
 - 9.8.5. Im Falle einer Verhinderung der/des BundesfinanzreferentIn tritt ein als in der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands als stellvertretendeR BundesfinanzreferentIn bestimmtes Bundesvorstandsmitglied.

§ 10 Geschäftsbereiche

- 10.1. Einsetzung und Aufgabe: Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand untergeordnete Exekutivorgane, die diesen in seinen ausführenden Tätigkeiten unterstützen sollen. Geschäftsbereiche werden vom Bundesvorstand für ein Jahr eingesetzt.
- 10.2. Zusammensetzung: Einem Geschäftsbereich gehören maximal 7, vom Bundesvorstand zu bestimmende Mitglieder an. Jedem Geschäftsbereich steht ein/e, vom Bundeskongress zu bestätigende/r LeiterIn vor.
- 10.3. Die Mitglieder der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Entscheidungen der Geschäftsbereiche sind dem Bundesvorstand vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

§ 11 Arbeitsforen

- 11.1. Einsetzung und Aufgabe: Arbeitsforen werden vom Bundeskongress zur Vorbereitung programmatischer Prozesse für ein Jahr eingesetzt. Die Arbeitsweise ist weitgehend autonom im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse des Bundeskongresses, Bundesvorstands und Bundesausschusses.
- 11.2. Zusammensetzung: Einem Arbeitsforum gehören maximal 15 Mitglieder an. Aus Landesorganisationen können 9 Personen entsandt werden. Jede Landesorganisation hat Anrecht auf einen Sitz. Der Bundesvorstand kann maximal sechs weitere Mitglieder entsenden. Damit ein Arbeitsforum zustande kommt müssen mehr als zwei Landesorganisationen beteiligt sein.
- 11.3. Ergebnisse aus den Arbeitsforen sind dem Bundesvorstand und dem Bundeskongress vorzulegen und zu berichten.
- 11.4. Arbeitsforen können Anträge an den Bundeskongress, sowie den Bundesausschuss stellen.
- 11.5. Jedes Arbeitsforum wählt eine/n ArbeitsforenleiterIn aus ihrer Mitte, die in Kontakt mit dem Bundesvorstand und der politischen Geschäftsführung steht und den Mitgliedern des Arbeitsforums berichtspflichtig ist.

§ 12 Netzwerk 25+

12.1. Grundlage:

- 12.1.1. Das Netzwerk 25+ organisiert Mitglieder der Jungen Linken, die ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und ist für diese zugänglich.
- 12.1.2. Aufgabe des Netzwerks ist es, Maßnahmen zu ergreifen und Aktivitäten zu organisieren, damit junge Leute, insbesondere Mitglieder der Jungen Linken, trotz persönlicher Veränderungen der Lebensumstände aufgrund Abschluss von Ausbildung oder Gründung von Familien, etc. in Hinblick auf die in § 2 formulierten Grundsätze des Vereins politisch aktiv bleiben.
- 12.2. Das Netzwerk 25+ wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n bundesweite/n Verantwortliche/n, sowie einen bundesweiten Vorstand, der aus bis zu drei Personen besteht. Diese stehen in Kontakt mit dem Bundesvorstand und der politischen Geschäftsführung und sind den Mitgliedern des Netzwerks 25+, sowie dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress berichtspflichtig. Bei Bedarf können zusätzlich Lokalverantwortliche bestimmt werden.
- 12.3. Das Netzwerk 25+ hat eine/n stimmberechtigte/n VertreterIn am Bundeskongress der Jungen Linken und kann Anträge an den Bundeskongress, wie den Bundesausschuss stellen.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet: jeder Streitteil macht dem Schiedsgericht eine Person schriftlich namhaft. Der Bundeskongress wählt eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts mit einer Funktionsdauer von fünf Jahren. Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann innerhalb seiner/ihrer Funktionsperiode nicht seines/ihrer Amtes enthoben werden. Die Beendigung der Funktion erfolgt

durch Tod, Austritt oder schriftlichen Rücktritt an den Bundesvorstand. Nach Beendigung der Funktion des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts kann der Bundesausschuss eine/n vorläufige/n SchiedsrichterIn bestellen.

- 13.3. Über Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts binnen sieben Tagen machen beide Streitparteien binnen 14 Tagen jeweils ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Bundeskongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder dürfen nicht finanziell vom Verein abhängig sein.
- 13.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit binnen zwei Wochen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 13.5. Die Verhandlung findet öffentlich statt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, ZeugnInnen vorzuladen und Beweise aufzunehmen.
- 13.6. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

- 14.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Personen, sie wird vom Bundeskongress für zwei Jahre gewählt. Die RechnungsprüferInnen sind ausschließlich dem Bundeskongress verantwortlich. Die RechnungsprüferInnen können keine weiteren Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.
- 14.2. Die RechnungsprüferInnen haben laufend zu überprüfen, ob die Beschlüsse des Bundeskongresses und Sitzungen anderer Organe durchgeführt bzw. eingehalten werden.
- 14.3. Sie haben die laufende Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des Vereinsvermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Anschaffungen, Förderungen und das Inventar zu kontrollieren und gegebenenfalls Unstimmigkeiten aufzuzeigen.
- 14.4. Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen und sind zu diesen einzuladen.

§ 15 Landesorganisationen

15.1. Grundlagen:

- 15.1.1. Landesorganisationen sind die bundesländerweite Organisation des Vereins. In jedem Bundesland kann nur eine Landesorganisation aktiv sein.
- 15.1.2. Die Landesorganisationen sind an die grundsätzlichen Beschlüsse des Vereins gebunden und treten nach außen erkennbar als Landesorganisationen der Jungen Linken auf.
- 15.1.3. Die Landesorganisation wählt auf ihrer Mitgliederversammlung jährlich eine/n Landesvorstand. Der Landesvorstand ist Ansprechstelle für den Bundesvorstand. Der Landesvorstand besteht aus drei bis vier Personen, wovon zumindest eine LandessprecherIn gewählt werden muss. Der/die LandessprecherIn vertritt die Landesorganisation nach außen.
- 15.1.4. Die Landesorganisation ist für die Koordination, den Aufbau, sowie die politische Unterstützung der Bezirksgruppen in ihrem Wirkungsbereich zuständig.

15.2. Aufnahme, Auflösung und Ausschluss:

- 15.2.1. Die Aufnahme von Landesorganisationen erfolgt durch den Bundesausschuss, und müssen durch den Bundeskongress bestätigt werden.
- 15.2.2. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen, das Statut oder die Grundwerte kann der Bundesausschuss die Landesorganisation ausschließen.
- 15.2.3. Die Stimmberechtigung im Bundesausschuss erfolgt bei der Bestätigung durch den Bundeskongress.
- 15.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - 15.2.4.1. mindestens 15 zahlende Mitglieder in zumindest zwei Bezirksgruppen.
 - 15.2.4.2. einmal jährlich Mitgliederversammlung.
 - 15.2.4.3. nachweisbare Aktivitäten im Bundesland.
 - 15.2.5. Sobald die in § 14, Abs. 2.4. genannten Anforderungen nachweislich nicht mehr erfüllt sind, kann der Bundesvorstand die Auflösung der Landesorganisation vollziehen. Eine Erneute Aufnahme ist jederzeit wieder möglich, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 16 Bezirksgruppen

16.1. Grundlagen:

- 16.1.1. Bezirksgruppen sind die lokale Organisation des Vereins.
- 16.1.2. Die Bezirksgruppen organisieren sich prinzipiell gemäß politischer Bezirke, Ausweitungen dessen sind bei Bedarf möglich. In jedem politischen Bezirk kann nur eine Bezirksgruppe aktiv sein.
- 16.1.3. Die Bezirksgruppen sind an die grundsätzlichen Beschlüsse des Vereins gebunden und treten nach außen erkennbar als Bezirksgruppen der Jungen Linken auf.
- 16.1.4. Die Bezirksgruppe wählt auf ihrer Jahresmitgliederversammlung jährlich eine/n BezirkssprecherIn. Der/die BezirkssprecherIn ist Ansprechperson für den Bundesvorstand und vertritt die Bezirksgruppe nach außen. Er/sie leitet die Gruppe.
- 16.1.5. Bezirksgruppen können, sofern nötig, einen Vorstand aus 3 Personen einrichten um die Geschäfte der Bezirksgruppe zu führen. Der/die BezirkssprecherIn gehört dem Vorstand an. Der Vorstand ist für 1 Jahr zu wählen.

16.2. Aufnahme, Auflösung und Ausschluss:

- 16.2.1. Die Aufnahme von Bezirksgruppen erfolgt durch den Bundesausschuss, welche durch den Bundeskongress bestätigt werden müssen.
- 16.2.2. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen, das Statut oder die Grundwerte kann der Bundesausschuss die Bezirksgruppe ausschließen.
- 16.2.3. Die Stimmberechtigung im Bundesausschuss erfolgt bei der Bestätigung durch den Bundeskongress.
- 16.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - 16.2.4.1. mindestens 5 zahlende Mitglieder.
 - 16.2.4.2. einmal jährlich Jahresmitgliederversammlung.
 - 16.2.4.3. nachweisbare Aktivitäten im Bezirk.

- 16.2.5. Sobald die in § 10, Abs. 2.4. genannten Anforderungen nachweislich nicht mehr erfüllt sind, kann der Bundesvorstand die Auflösung der Bezirksgruppe vollziehen. Eine Erneute Aufnahme ist jederzeit wieder möglich, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

- 17.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Organisation mit einer anderen entscheidet ein eigens dafür einberufener Bundeskongress mit 3/4-Mehrheit.
- 17.2. Dieser Bundeskongress hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine/n LiquidatorIn zu bestellen.
- 17.3. Die/Der LiquidatorIn hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Sie/Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und GläubigerInnen des Vereins zu befriedigen.
- 17.4. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Vereinszweck, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.
- 17.5. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins nicht mehr als der eingezahlte Kapitalanteil und den Wert ihrer Sacheinlage, wie in § 3, Abs. 2 formuliert, ausbezahlt werden.

§ 18 Statutenänderungen

- 18.1. Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13 Abs. 1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13 Abs. 2 VerG gültig.